

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 24.03.1923

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1923.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.
- Nr. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1923, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen vom 22. Juli 1922.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.
Oldenburg, den 15. März 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine erneute Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Prüfung und

Abnahme der Behälter erforderlich. Die Absätze A, B und C und der nachfolgende Absatz der Gebührenordnung zur Bekanntmachung vom 27. Dezember 1922, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, werden daher wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung

zur Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Gebührensatz

M

A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

- | | |
|--|------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärke, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe | 6000 |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 3000 |

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Bewiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung

- | | |
|---|-------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt: | |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern | 10000 |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr | 400 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr | 250 |
| d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter | 150 |

Gebührensatz

M

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:
- | | |
|--|-------|
| a) wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 100 l beträgt . . . | 10000 |
| b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . . . | 10 |
- mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50000 nicht übersteigen darf.

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalte:
- | | |
|--|-------|
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . . | 10000 |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . . | 200 |
| c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr | 150 |
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalte werden Gebühren nach B. 2 erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 10000 *M* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reisewegs) den Betrag von 30000 *M*, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 50000 *M* übersteigen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Dampfkesseluntersuchungen notwendig. Die Gebührenordnung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, wird daher — soweit Gebührensätze in Frage kommen — für den Landesteil Oldenburg wie folgt abgeändert:

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchungen neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					
von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
7000	11000	13000	15000	18000	} 2000
7000	11000	13000	15000	18000	
7000	11000	13000	15000	18000	

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:

1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art
3. für jede Abnahmeprüfung

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für die Vorprüfung im Genehmigungsverfahren und die in diesem Verfahren abzugebenden Gutachten nach folgenden Sätzen erhoben:

- a) für die rechnerische Vorprüfung eines Landdampf-
kessels beträgt die Gebühr 10000 *M*; bei kleineren
Anlagen kann die Gebühr bis auf 5000 *M* er-
mäßigigt, bei größeren Anlagen bis auf 15000 *M*
erhöht werden;
- b) für die rechnerische Vorprüfung eines Schiffsdampf-
kessels beträgt die Gebühr 25000 *M*; bei kleineren
Anlagen kann die Gebühr bis auf 15000 *M* er-
mäßigigt, bei größeren Anlagen bis auf 50000 *M*
erhöht werden;
- c) werden im gleichen Verfahren weitere Kessel der-

selben Bauart und von gleichen Abmessungen vor-
geprüft, so wird für jeden Kessel ein Viertel der
vorstehend bezeichneten Sätze berechnet;

- d) für die rechnerische Vorprüfung eines gemauerten
Schornsteines 10000 *M*, für größere Anlagen er-
höht sich die Gebühr bis auf 25000 *M*;
- e) für die rechnerische Vorprüfung eiserner Schornsteine
5000 *M*;
- f) für die rechnerische Vorprüfung von Dachkonstruktionen
in der Regel 15000 *M*; bei kleineren Anlagen kann
die Gebühr bis auf 7500 *M* ermäßigt, bei größeren
Anlagen bis auf 25000 *M* erhöht werden;
- g) für Gutachten über Anträge nach § 20 Abs. 2 der
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend all-
gemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung
von Landdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908,
R.G.Bl. Seite 14, bis zu 15000 *M*, mindestens aber
5000 *M*;
- h) für Gutachten über Anträge nach § 17 Abs. 4 der
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend all-
gemeine polizeiliche Bestimmung über die Anlegung
von Schiffsdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908,
R.G.Bl. Seite 62, bis zu 25000 *M*, mindestens
aber 10000 *M*.

II. Für die Beglaubigung einer Abschrift der Genehmi-
gungsurkunde nach § 17 II der Ministerial-Bekanntmachung
vom 8. Oktober 1910 wird berechnet 3000 *M*,

III. Für die Ausfertigung eines Revisions-
buches (§ 21 a. a. D.) wird berechnet 5000 „

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen:
Neben den etwaigen nach Ziffer 1 fälligen Gebühren
werden für die Ausführung der im § 23 ff. a. a. D. vor-
geschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen
von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres vom

1. April bis 31. März Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:					für jede 100 qm mehr
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
1. für jeden feststehenden Kessel	8000	12000	15000	18000	21000	} 2000
2. für jeden beweglichen Kessel	10000	15000	18000	21000	24000	
3. für jeden Schiffsdampfkessel	12000	18000	21000	24000	27000	

Die Erhöhungen treten vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Oldenburg, den 15. März 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Nr. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilsschulen vom 22. Juli 1922.

Oldenburg, den 16. März 1923.

Die Ordnung der Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an Hilsschulen vom 22. Juli 1922 wird, wie folgt, geändert:

Im § 13 Abs. 1 wird die Ziffer „100“ durch „1000“ ersetzt.

Oldenburg, den 16. März 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Tanzen.

[Faint title text]

[Faint header 1]	[Faint header 2]	[Faint header 3]	[Faint header 4]	[Faint header 5]
[Faint data 1.1]	[Faint data 1.2]	[Faint data 1.3]	[Faint data 1.4]	[Faint data 1.5]
[Faint data 2.1]	[Faint data 2.2]	[Faint data 2.3]	[Faint data 2.4]	[Faint data 2.5]
[Faint data 3.1]	[Faint data 3.2]	[Faint data 3.3]	[Faint data 3.4]	[Faint data 3.5]
[Faint data 4.1]	[Faint data 4.2]	[Faint data 4.3]	[Faint data 4.4]	[Faint data 4.5]
[Faint data 5.1]	[Faint data 5.2]	[Faint data 5.3]	[Faint data 5.4]	[Faint data 5.5]

[Faint text block]

